

Bauleitplanverfahren der Stadt Wolfhagen

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Auf dem Backofen“ – vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lagerplatz Regionalwerke“, Gemarkung Wolfhagen

Stellungnahmen mit umweltrelevanten Sachverhalten, die im Beteiligungsverfahren gemäß
§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB abgegeben wurden

1. Regierungspräsidium Kassel Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Abfallwirtschaft

Stellungnahme vom 24.09.2024

zum o. g. Vorhaben erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme aus Sicht der Abfallwirtschaft:

1. Die Bezeichnung des vorhabenbezogenen B-Plans lautet „Lagerplatz Regionalwerke“. In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf Seite 2 und Seite 36 des Umweltberichteses ausgeführt, dass auf dem Gelände auch eine Behandlung (Zerkleinerung) von mineralischen Abfällen vorgenommen werden sollen. Es wird daher vorgeschlagen, die Bezeichnung in „Lager- und Behandlungsplatz Regionalwerke“ zu ändern.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Behandlungsanlagen nach der Ziffer 8.11 der 4. BImSchV um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt. Das gilt auch für den Einsatz von mobilen Brech- und Klassieranlagen ab dem ersten Tag des Betriebes. Daher ist zur Umsetzung des konkreten Vorhabens ein im-missionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.
3. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass bei einer Lagerung von mineralischen Abfällen auf wasserdurchlässigem Untergrund (Schotterfläche) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG immer eine chemische Analyse zu fordern ist. Abfälle, die nicht auf Schadstoffe untersucht sind, müssen in Containern vor Niederschlagswasser geschützt zwischengelagert werden. Aus diesem Grund wäre zu prüfen, ob auch eine wasserundurchlässige Teilfläche für noch nicht analysierte Abfälle zugelassen werden kann.

2. Regierungspräsidium Kassel Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld

Stellungnahme vom 16.09.2024

die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung wurden von mir hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange des Dezernates 31.3 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz) geprüft.

Nördlich des Geltungsbereiches verläuft das Gewässer Drusebach (GWZ 444846). Der Gewässerrandstreifen ist im hier vorliegenden Außenbereich 10m breit und bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes (vgl. § 38 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG)). Im westlichen Zufahrtsbereich tangiert der Geltungsbereich den Gewässerrandstreifen lediglich, ansonsten wird dieser nicht beeinflusst. Vorsorglich verweise ich auf die Verbotstatbestände innerhalb des Gewässerrandstreifens nach § 38 Abs. 4 WHG und § 23 Abs. 2 HWG hin, insbesondere weise ich darauf hin, dass das Entfernen von standortgerechten sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern verboten ist. Weiterhin ist die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können verboten.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken

3. Landkreis Kassel

FB Abuen und Umwelt, 37117 Kassel

Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld

Stellungnahme vom 26.09.2024

vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Wasser- und Bodenschutz

Gewässer

Nord-westlich des Flurstücks 132 verläuft das Gewässer Druselbach (GWZ 444846).

Der Bebauungsplan weist neue Baugebiete im 10 m Gewässerrandstreifen des Gewässers aus. Gemäß § 23 Abs. 2 HWG ist dies nicht zulässig.

Altablagerung

In dem Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle ist für das Flurstück 135/2 eine „Altstandort“ unter der Nummer 633.0228.100-001.183 eingetragen.

Wassergefährdende Stoffe

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten und einzuhalten.

Bodenschutz

Die bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Naturschutzbehörde

Die Kompensationsmaßnahmen der Baugenehmigung (vergl. B-Plan 2015) aus dem Jahr 2007 sind augenscheinlich Großteils vorhanden. Die Kompensationsmaßnahmen aus dem Jahr 2012 sind augenscheinlich nicht oder nur marginal vorhanden.

Eine Überplanung der Flächen ist ohne weiterführende Regelungen nicht möglich. Die rechtsgültige Kompensationsverpflichtung (auch anteilig) steht der Überplanung im Rahmen der Bauleitplanung entgegen. Hier ist vor dem Weiterführen der Planung Rechtssicherheit zu schaffen. Hierzu ist voraussichtlich eine Änderung der Baugenehmigung bzw. Baugenehmigungen erforderlich. Eine reine „Verlegung“ der Fläche ist voraussichtlich nicht ausreichend.

Weitere Kompensationsmaßnahmen sollen (laut Begründung) außerhalb des Plangebietes über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Dieser muss, um die Rechtssicherheit des B-Plans gewährleisten zu können, zum Satzungsbeschluss vorliegen.

Die Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichtes, vornehmlich die artenschutzrechtlichen und eingriffsmindernden Maßnahmen, sind zu beachten.

Aus Sicht des FB 83 – Landwirtschaft

Auf der bisher tlw. als Grünland (ca. 0,6 ha) genutzten Fläche sollte zwischenzeitlich eine ältere Kompensationsverpflichtung umgesetzt sein. Durch die jetzige Planung ist die Kompensation an andere Stelle zu verlegen. Konkrete Aussagen dazu sollen erst im weiteren Verfahren getroffen werden. Sollte für die anstehende Kompensation zusätzliche landwirtschaftliche Fläche überplant werden, wird um rechtzeitige Abstimmung mit dem Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Kassel gebeten.

Aus Sicht des FB 38 – Gefahrenschutz

Für die Errichtung von Lager- und Maschinengebäuden mit den Maßen 9 x 25 m (Baugrenze) wird eine Löschwasserentnahme mit einem Abstand von 500 m als ausreichend angesehen.

Weitere Anregungen und/oder Hinweise zu o. g. Vorhaben werden nicht vorgetragen.